

Demokratie und Verantwortung in der Europäischen Union

Kurzfassung

Karl Albrecht Schachtschneider

Prag, 13. November 2006

1. Jeder Mensch in einem Gemeinwesen hat ein Recht auf Recht und darum ein Recht auf einen Staat. Diese Rechte gehören zur Freiheit des Menschen¹. Das Verfassungsgesetz vereint die Menschen, die in einem Gebiet ihr Schicksal teilen, als Volk zu einem existentiellen Staat. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit können nur demokratisch verwirklicht werden; denn das Recht ist im Rahmen einer menschheitlichen Verfassung der allgemeine Wille der Bürger. Das regelmäßig historisch gewachsene Staatsgebiet hat existentielle Bedeutung und kann nur mit mehrheitlicher Zustimmung der Staatsbürger geändert werden. Die fundamentalen Prinzipien der Republik², die Demokratie, der Rechtsstaat³ und der Sozialstaat, stehen nicht zur Disposition der Politik. Um des Rechts willen darf ein existentieller Staat die Verantwortung für das gute Leben seiner Bürger, die existentielle Staatlichkeit, nicht aufgeben. Dazu gehören die Rechtshoheit, die Wirtschafts- und Währungshoheit, die Verteidigungshoheit und anderes mehr.

2. Soweit das geeinte Europa demokratisch, rechtsstaatlich, sozial und föderativ ist, dem Grundsatz der Subsidiarität folgt und die Menschenrechte, sowohl die liberalen als auch die sozialen und auch die ökologischen, achtet, ist die Integration in ein solches Europa nicht zu kritisieren. Das ist aber nicht die Wirklichkeit der Europäischen Union. Der wesentliche Grund dafür ist deren demokratisches Defizit, das wegen der Größe dieses Bundesstaates⁴ unüberwindbar ist.

a) Das Europäische Parlament hat keine demokratische Legitimationskraft, weil es kein wirkliches Parlament ist. Essentiale eines Parlaments ist die egalitäre Wahl der Abgeordneten. Das Stimmgewicht der Wähler des Europäischen Parlaments ist

¹ Zur Freiheitslehre K.A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, 2006.

² Dazu K.A. Schachtschneider, Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994.

³ Dazu K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, 2006.

⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, i. V., § 4.

jedoch extrem unterschiedlich. Im übrigen ist dieses Parlament nicht befugt, selbst Gesetze zu initiieren oder allein Gesetze zu beschließen. Eine duale Legitimation der Rechtsetzung durch die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament ist nicht begründbar. Ein wirklicher Parlamentarismus würde die Union zum existentiellen Staat machen, aber ein einheitliches Volk, welches das Parlament wählt, voraussetzen.

b) Die Rechtsetzung wird von der Kommission betrieben. Deren Beamtenapparat hat neben dem Europäischen Gerichtshof die große Macht in der Union. Der Einfluß der Lobbyisten auf die Beamten ist groß. Der Korruption sind durch die geringe Bestimmtheit des primären und sekundären Gemeinschaftsrechts Tor und Tür geöffnet. Jeder Mitgliedstaat stellt einen Kommissar. Das allein schließt es aus, von einer demokratischen Legitimation der Kommission zu sprechen. Der Einfluß des Parlaments auf die Auswahl der Kommissare vermag deren demokratische Legitimation nicht zu stärken, weil das Parlament selbst nicht demokratisch legitimiert ist.

c) Wenn im Rat Rechtssetzungsakte beschlossen werden, ist jeweils nur der eigene Minister der verschiedenen Völker demokratisch legitimiert. Der politische Einfluß Maltas, Zyperns oder Luxemburgs ist, wenn im Rat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird, nicht geringer als der Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder Frankreichs. Bei qualifizierter Mehrheit hat Deutschland 29 Stimmen, wie Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich. Polen und Spanien haben 27 Stimmen, obwohl Deutschland doppelt soviel Einwohner hat. Malta hat 3 Stimmen, Zypern, Lettland und Luxemburg sowie Slowenien 4 Stimmen. Das Stimmgewicht hat keine gleichheitliche Relation zur Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten. Die große Masse der Rechtssetzungsakte nehmen die im Rat vertretenen Minister im übrigen gar nicht zur Kenntnis, weil sie einverständlich in dem Ausschuß ständiger Vertreter (Coreper) angenommen worden sind. Demokratisch ist das Rechtssetzungsverfahren nicht.

d) Eine außerordentliche Rechtsetzungsmacht hat der Europäische Gerichtshof. Vor allem gestaltet dieser mittels der Grundfreiheiten und der Wettbewerbsregeln die Wirtschaftsordnung, hat aber auch die Grundrechteverantwortung an sich gezogen, ohne verbindlichen Text. Die Grundfreiheiten hat er extrem weit ausgedehnt. Er hat schon vor mehr als 40 Jahren deren unmittelbare Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten durchgesetzt und jedem einzelnen Gemeinschaftsbürger ein subjektives Recht auf Beachtung der Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten eingeräumt. Im wesentlichen dadurch hat sich der sozialwidrige Neoliberalismus des europäischen

Binnenmarktes entwickeln können. Ausgerechnet die Regierungen ernennen die Richter (einvernehmlich, auf nur sechs Jahre). Aus jedem Mitgliedstaat kommt ein Richter. Malta hat auf die Rechtsprechung für Deutschland keinen geringeren Einfluß als Deutschland selbst. Mangels bindender Rechtsbegriffe verdient die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr den Namen Rechtsprechung; denn Rechtsprechung ist ihrem Begriff nach gesetzgebunden. Die Judikatur der europäischen Rechtsprechung ist der schwerste Verstoß gegen das demokratische Prinzip. Sie ist Usurpation von Herrschaft.

e) Die Rechtssetzungsakte der Union können nur von den nationalen Parlamenten legitimiert und verantwortet werden. Das Europäische Parlament kann deren Legitimation allenfalls „stützen“, so das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil⁵. Die Verantwortbarkeit der Unionspolitik erfordert deren Voraussehbarkeit. Die Ermächtigungen im Primärrecht müssen darum hinreichend bestimmt und begrenzt sein. Dieses demokratisch unverzichtbare Prinzip der begrenzten Ermächtigung⁶ wird aber nicht beachtet.

3. Besonders schmerzlich ist die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung. In der marktlichen Sozialwirtschaft, welche das Grundgesetz gestaltet, hat die Wirtschaft eine dienende Funktion für die Menschen, insbesondere das Kapital ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Wirtschaftsordnung der Europäischen Union ist demgegenüber neoliberal und nicht sozial. Ihr Internationalismus führt zunehmend zu kapitalistischen Strukturen. Mit aller Härte setzen die Kommission und der Gerichtshof den offenen Markt mit freiem Wettbewerb durch, freilich nicht in der Agrarpolitik. Sie verwirklichen den Binnenmarkt und vernachlässigen wegen der Kosten die sozialen Belange. Für soziale Rechtsetzung fehlen der Union die Befugnisse. Der Gerichtshof unterwirft sogar die staatliche Daseinsvorsorge weitestgehend dem Markt- und Wettbewerbsprinzip. Die übermäßige Privatisierung ist mit einer sozialen Wirtschaftsordnung nicht vereinbar. Erst recht widerspricht die internationalistische Öffnung des Unternehmenseigentums durch die weltweite Kapitalverkehrsfreiheit dem wirtschaftsrechtlichen Sozialprinzip. Der neoliberale Niedergang der sozialen Volkswirtschaften zwingt die Kosten der Sozialpolitik, aber auch die Löhne, die international nicht wettbewerbsfähig sind, zu senken.

4. Für die weiter entwickelten Volkswirtschaften ist das Herkunftslandprinzip, das

⁵ BVerfGE 89, 155 (185 f.).

⁶ BVerfGE 89, 155 (181 ff., 191 ff.).

der Europäische Gerichtshof entgegen den Verträgen aus den Grundfreiheiten herleitet, ein großer Schaden. Die Völker müssen die Leistungsstandards der anderen Mitgliedstaaten hinnehmen (Prinzip der allseitigen Anerkennung). Die Standards sind dadurch entdemokratisiert, aber auch nivelliert. Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten lassen wegen geringerer Löhne und Sozialabgaben inländischen Unternehmen keine Chance am Markt. Die Folgen sind einerseits Unternehmensverluste (Standortwechsel, vielfach von der Union subventioniert) und andererseits die Senkung der Löhne und Sozialabgaben. Durch Mindestlöhne soll das Lohn-dumping begrenzt werden. Das Herkunftslandprinzip ist eine grobe Verletzung des demokratischen Prinzips und beschädigt demgemäß soziale Errungenschaften, zumal im Arbeitsrecht.

5 a) Das Volk und die Völker sind entmündigt, weil die Politik entdemokratisiert ist. Die Kommission und der Gerichtshof haben die Macht usurpiert, die Wirtschaft so zu lenken, wie es ihren weitgehend korrumpierten Interessen nützlich ist, nicht nur gegen wesentliche Prinzipien des Rechtsstaates, sondern vor allem gegen den Willen der Völker, zumal ohne demokratische Kontrolle. Der Abbau der sozialen Besitzstände ist die Konsequenz der Entdemokratisierung. Der Grundrechtesschutz in Fragen der Wirtschaftsordnung ist so gut wie verlorengegangen, seit er in die Hand des Europäischen Gerichtshofs geraten ist. Auch das freiheitliche Prinzip der Gewaltenteilung ist durch die exekutivistische und judikativistische Rechtsetzung der Union so gut wie aufgehoben. Die politischen Zwänge sind durch die rechtlosen Verträge geschaffen. Darin liegt der eigentliche Grund, warum dem deutschen Volk eine Abstimmung über diese Politik verweigert wird. Die Menschen müssen sich mit integrationistischer Propaganda zufriedengeben. Propaganda ist immer ein Zeichen der Rechtlosigkeit. Einige wenige werden durch diese Politik außerordentlich reich, viele aber unerträglich arm.

b) Die europäische Integration führt Deutschland mehr und mehr in eine verfassungspolitische, aber viele Menschen auch in eine existentielle Notlage. Deutschland wäre gut beraten, einen eigenen Weg zu gehen, also sein Recht in Anspruch zu nehmen, aus der Union auszuschneiden, mit dem Ziel, neue verfassungsgemäße Verträge zu schließen. Der europäischen Frieden wird nicht dadurch gesichert, daß Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat ruiniert werden. Die Nationalstaaten müssen darum in allen existentiellen Angelegenheiten die Hoheit wahren. Ein Großstaat Europa ist eine Gefahr nach innen und nach außen. Die Freiheit erstickt im zentralistischen Bürokratismus. Die Völker tragen die Lasten einer Politik, die sich nicht verantworten können. Der Beruf unserer Zeit ist ein europäisches Europa.